

**TOP 2: Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**  
- Staatskanzlei -

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt den vorgelegten Entwurf des Landesgesetzes zu dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

**Erläuterungen:**

Der Gesetzentwurf enthält die nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche Zustimmung des Landtags zu dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Die Änderungen des 23. RÄStV betreffen ausschließlich den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Sie setzen vor allem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 zur Rundfunkbeitragspflicht von Nebenwohnungen um, der RBStV erhält einen entsprechenden Befreiungstatbestand. Außerdem wird der bisher als einmalige Maßnahme vorgesehene Meldedatenabgleich als ein regelmäßiges Instrument der Sicherung des Datenbestandes im RBStV verankert.